

Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (ökologische Gegenleistungen und Verpflichtungen)

Auch im Geschäftsjahr 2024 wird die Identifikation und Umsetzung von sog. „wirtschaftlichen“ Energieeffizienzmaßnahmen weiterhin an Bedeutung gewinnen.

Denn Unternehmen müssen diese einerseits in Form von sog. „ökologischen Gegenleistungen“ bei der Antragstellung nachweisen, sofern sie Vorteile in Anspruch nehmen wollen. Dies gilt für die Beihilfe nach BECV, die nun bis 2026 verlängerte Strompreiskompensation im Rahmen des EUETS sowie bei der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Energiefinanzierungsgesetz. Gleichwohl sind ähnliche Nachweise beim derzeit noch relevanten Spitzenausgleich nach Energiesteuer- und Stromsteuergesetz zu führen sowie zukünftig ebenfalls bei der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen im EUETS.

Andererseits besteht auch eine ordnungsrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen nach der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV). Während diese nur einen begrenzten Geltungszeitraum bis 30. September 2024 hat, ist in dem am 18. November 2023 in Kraft getretenen Energieeffizienzgesetz (EnEfG) die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von konkreten, durchführbaren Plänen für Endenergieeinsparmaßnahmen dauerhaft vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Energieeffizienzmaßnahmen ähneln sich in allen eben aufgezählten Rechtsgebieten, unterscheiden sich aber doch im Einzelnen. Stets sind indes nur „wirtschaftliche“ Maßnahmen umzusetzen. Maßgeblich für dieses Kriterium der Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich die Vorgaben der DIN EN 17463 (VALERI).

Für einen Überblick zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelnen sowie zu den Anforderungen an die Managementprozesse haben GALLEHR+PARTNER[®] [Home - GALLEHR+PARTNER[®]](#) und Köchling & Krahnfeld Rechtsanwälte Partnerschaft mbB ([Köchling & Krahnfeld | Spezialisten für Öffentliches Recht \(kk-rae.de\)](#)) die entwickelte Matrix vom 4. April 2023 nun aktualisiert (Stand: 20. Dezember 2023).

Die Anforderungen im Einzelnen befinden sich in der Entwicklung und stets im Wandel. Wir werden die Matrix daher in unregelmäßigen Abständen weiterhin Ihnen aktualisiert zur Verfügung stellen. Zur Diskussion des aktuellsten Standes nehmen Sie gerne mit uns bei einer der untenstehenden Mail-Adressen Kontakt auf.

Übersichtsmatrix – Ökologische Gegenleistungen und Verpflichtungen

GALLEHR + PARTNER[®]
GALLEHR SUSTAINABLE RISK MANAGEMENT GMBH

Dezember 2023

GALLEHR+PARTNER[®] ist eine in Deutschland eingetragene Marke von Sebastian Gallehr und bezieht sich auf das Unternehmensnetzwerk, dem auch die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH angehört.

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – BECV

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
BEHG Carbon Leakage Verordnung (BECV)	Deutsche Emissions- handels- stelle (DEHSt)	2024 bis 2026	Ab dem 01.01.2023: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 10 BECV)	<p>Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen;</p> <p>Wirtschaftlichkeit bei 5,4 Jahren Amortisationszeit bei max. Nutzungsdauer von 9 Jahren (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV)</p>	<p>Wirtschaftliche Bewertung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463, ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Abs. 2 BECV)</p>	<p>Zertifizierte Nachweisführung zu "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)</p>	<p>Aktionspläne des im Abrechnungsjahr betriebenen EnMS sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant</p> <p>BECV bezieht sich auf bereits durchgeführte Maßnahmen</p> <p>Eine Maßnahme gilt als „anrechenbar“, sobald der Realisierungszeitpunkt (Abschluss) im Abrechnungsjahr eingetreten ist</p>	<p>Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Beihilfegewährung von SPK, BECV und EnFG; anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV und SPK jedoch möglich (Nr. 4.4. SPK-Förderrichtlinie)</p> <p>Doppelanrechenbarkeit ausschließlich für Maßnahmen im Rahmen von StromStG/EnergieStG;</p> <p>Anrechenbarkeit der Investition auf Unternehmensstandorte, welche durch das Managementsystem erfasst werden</p>	Keine Beihilfegewährung
				<p>Alternative Erfüllungsoption: Investitionen in Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses</p> <p>Kriterium: Maßnahmen zur Senkung der THG-Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte nach dem EU-ETS</p>	<p>Sonderfall: Falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein Managementsystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat, darf die Amortisationszeitmethode weiter verwendet werden. Anforderung an die Amortisationsdauer bleibt weiterhin 60 % bei anteiliger Nutzungsdauer.</p>				

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – Strompreiskompensation

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
Beihilfe für indirekte CO ₂ -Kosten - Strompreis - kompensation	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	2024 bis 2026	Ab dem 01.01.2023: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 10 BECV)	Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen	Statische Investitionsrechnung zur Berechnung der Amortisationsdauer ist grundsätzlich anzuwenden (SPK-Förderrichtlinie Ziffer 4.2.1a)	Nachweisführung der Managementanforderungen durch Zertifikatvorlage, Nachweisführung des Investitionsvolumen gemäß Verpflichtungserklärung, Zeitplan und Investitionsnachweisen durch vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)	Aktionspläne des im Abrechnungsjahr betriebenen EnMS sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant	Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Beihilfegewährung von SPK, BECV und EnFG Anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV und SPK jedoch möglich (Nr. 4.4. SPK-Förderrichtlinie) Doppelanrechenbarkeit ausschließlich für Maßnahmen im Rahmen von StromStG/EnergieStG; Anrechenbarkeit der Investition auf Unternehmensstandorte, welche durch das Managementsystem erfasst werden	Keine Beihilfegewährung
			Abgabe einer vorgegebenen Verpflichtungserklärung zur Umsetzung von "wirtschaftlichen" Energieeffizienzmaßnahmen nach Vorlage DEHSt (Kapitel 3.2.6.2 SPK-Leitfaden)	Anforderungen: Amortisationsdauer von maximal drei Jahren (Ziffer 4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	Alternative Erfüllungsoption I: Identifizierte Investitionssumme (Energieeffizienzmaßnahmen) < 50 % des Vorjahresbeihilfebetrages, dann: ist die Kapitalwertmethode nach DIN EN 17463 anzuwenden (§ 11 Abs. 2 BECV)	Sonderfall: Zertifizierte Nachweisführung für Wirtschaftlichkeitsbewertung von Maßnahmen nach DIN EN 17463			
			Abgabe eines Zeitplanes – Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen sind spätestens bis zum 31.12.2024 abzuschließen und nachzuweisen (Nr. 4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	Kriterium: Maßnahmen zur Senkung der THG-Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte nach dem EU-ETS	DANN: Wirtschaftlichkeit bei 5,4 Jahren Amortisationszeit bei Nutzungsdauer von max. 9 Jahren (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV:)	Sonderfall: Falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein EnMS im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat, darf die Amortisationszeitmethode weiter verwendet werden. Anforderung an die Amortisationsdauer bleibt weiterhin 60 % bei anteiliger Nutzungsdauer.			

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – BesAR nach EnFG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
Besondere Ausgleichsregelung nach Energiefinanzierungsgesetz - EnFG	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Seit 01.01.2023	Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 30 EnFG)	<p>1. Durchführung von allen „wirtschaftlichen“ Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Energiemanagementsystems; Wirtschaftlichkeit bei 60 % der vorgesehenen Nutzungsdauer (§30 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. a) EnFG in Verbindung mit § 2 Abs. 22 EnFG)</p> <p>2. Bei teilweiser Umsetzung der Aktionspläne - Nachweisliche Investition des Begrenzungsbetrags des zweiten dem Antragsjahr vorangegangene Jahr i.H.v. mind. 50 % der Beihilfe (Umsetzung bis zum Antragsjahr vorangegangene Kalenderjahr) (§ 30 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) EnFG)</p> <p>3. Deckungsgrad des Stromverbrauches i.H.v. mind. 30 % durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien (§ 30 Nr. 3. Buchst. b EnFG)</p>	<p>Wirtschaftliche Bewertung nach DIN EN 17463 - Kapitalwertmethode (§ 2 Abs. 22 EnFG)</p> <p>Übergangs- und Härtefallregelung (Antragsjahren 2023 bis 2025): Statische Amortisationszeitmethode kann angewendet werden, wenn ENMS vor dem 01.01.2023 bereits eingeführt wurde.</p> <p>„Wirtschaftlich“, bei 60% Amortisation der vorgesehenen Nutzungsdauer</p>	<p>Nachweisführung der Managementanforderungen durch Zertifikatvorlage (§32 Abs. 2 EnFG)</p> <p>Zertifizierte Eigenerklärung, dass das Unternehmen alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen (§32 Abs. 3 EnFG)</p> <p>Übergangs- und Härtefallregelung: Abgabe einer Verpflichtungserklärung über zukünftige Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe der geforderten Investitionssumme</p> <p>Nachweisführung durch Einreichung der Nachweise 4 Jahre nach Antragstellung</p>	<p>Generell: Aktionspläne des im Abrechnungsjahr betriebenen EnMS sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant</p> <p>Bei teilweiser Umsetzung der Aktionspläne des vorangegangenen Geschäftsjahres: Aktionspläne des EnMS (Zeitpunkt t-3) werden zum Nachweis über Umsetzung des Begrenzungsbetrages (bezogen auf Zeitpunkt t-2) herangezogen</p> <p>Übergangs- und Härtefallregelung: Zukünftige Umsetzung der Aktionspläne bezogen auf das EnMS zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>	<p>Keine Doppelanrechnung von Investitionen im Zusammenhang mit weiteren Beihilfen (§ 30 Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) EnFG)</p>	Keine Beihilfegewährung
			<p>4. Investitionen für Maßnahmen i.H.v. 50% des Beihilfebetrages zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses wurden getätigt (§ 30 Nr. 3. Buchst. c EnFG)</p> <p>Übergangs- und Härtefallregelung (Antragsjahre 2023 bis 2025): Abgabe einer Verpflichtungserklärung über die zukünftige Durchführung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe von 50% des beantragten Begrenzungsbetrages (§ 67 Abs. 4 EnFG)</p> <p>- Wirtschaftlichkeit dann bei 60 % der vorgesehenen Nutzungsdauer</p> <p>- DIN EN 17463 anzuwenden, wenn EnMS erst ab dem 01.01.2023 etabliert wurde</p>						

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – EnergieStG/StromStG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
Spitzenausgleich - EnergieStG	Hauptzollamt (HZA)	01.01.bis 31.12.2023	Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 55 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG) / (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 StromStG)	Durchführungspflicht von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Energiemanagementsystems (§55 Abs. Satz 1 Nr. 3 EnergieStG) / (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG)	Wirtschaftliche Bewertung nicht spezifiziert	Abgabe einer Erklärung im Entlastungsantrag: Bereitschaft , alle als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen zukünftig umzusetzen (§ 55 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EnergieStG) / (§ 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 StromStG)	Kein explizites Bezugsjahr	Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EnFG; Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen von BECV/SPK möglich	Keine Beihilfegewährung
Spitzenausgleich - StromStG									

GALLEHR + PARTNER
 KÖCHLING & KRAHNEFELD
 Rechtsanwälte

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – EU-Emissionshandelssystem

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
Kostenfreie Zuteilung von Emissionszertifikaten – EU-ETS	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Ab Inkrafttreten der VO zur Änderung der VO (EU) 2019/331 über die kostenfreie Zuteilung (ZuVO) (geplant für 03.2024) (Antragsfrist 05.2024)	<p>1. Konditionalität</p> <p>Betrieb eines normkonformen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (Artikel 10a lit. i). EU-Richtlinie 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.05.2023)</p>	<p>Durchführungspflicht von "wirtschaftlichen" Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, identifiziert aus dem Energiemanagementsystem, Wirtschaftlichkeit bei 3 Jahren, Nutzungsdauer undefiniert (Art. 22 a Abs. 1 S. 1, 2 lit. a) ZuVO)</p>	Statische oder Dynamische Investitionsrechnung nicht explizit erwähnt	<p>Nachweisführung betreffend 2. Hälfte der 4. Handelsperiode des EU-ETS (ab 2026)</p> <p>Voraussichtliche Antragstellung auf kostenlose Zuteilung bzgl. der 2. Hälfte der 4. Handelsperiode des EU-ETS im Mai 2024</p>	Maßnahmenidentifikation der Jahre 2019-2023 wird überprüft	Keine Regelung	<p>Kürzung des Betrages der kostenlosen Zuteilung im EU-ETS i.H.v. 20 % der Zuteilungssumme</p> <p>(EU-Richtlinie 2023/959 Artikel 10a lit. i.)</p>
			<p>2. Konditionalität</p> <p>Bei Überschreitung der spezifischen Produktbenchmarkwert-Grenze (80% Perzentil) gegenüber den Jahren 2016/2017 sind betroffene Unternehmen aufgefordert, Klimaneutralitätspläne (bis 2050) bis zum 01.05.2024 zu erstellen sowie bei der Antragsstellung auf kostenfreie Zuteilung vorzulegen. (Art. 22 b Abs. 1 S. 1 ZuVO)</p> <p>Dabei sind Milestones sowie spezifische Emissionsziele pro Tonne Produkt für den 31.12.2025 sowie alle 5 Jahre danach schon heute zu definieren (Art. 22 b Abs. 1 S. 2 lit. b) ZuVO)</p>	<p>Anderweitige Möglichkeiten des Nachweises:</p> <ul style="list-style-type: none"> 5% des Umsatzes/ 25% des Gewinns/ 50% des Wertes der eingesetzten EU-ETS Zertifikate sind reinvestiert worden Umsetzung anderweitiger Maßnahmen mit gleichwertiger THG-Einsparung Nachweis über Ineffizienz der im EnMS identifizierten Maßnahmen (Art. 22 a Abs. 1 S. 2 lit. a) – f) ZuVO) 		Keine Anforderung			<p>Nachweisführung betreffend 2. Hälfte der 4. Handelsperiode des EU-ETS (ab 2026)</p> <p>Voraussichtliche bei Antragstellung auf kostenlose Zuteilung bzgl. der 2. Hälfte der 4. Handelsperiode des EU-ETS im Mai 2024</p> <p>Format der Klimaneutralitätspläne nach (DurchführungsVO 2023/2441)</p>

Verpflichtung durch Ordnungsrecht – EnSimiMaV und EnEfG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
EnSimiMaV	Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieaudatoren	01.10.2022 - 30.09.2024	Anzuwenden für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten 3 Jahre von mehr als 10 Gigawattstunden pro Jahr (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	Umsetzungspflicht von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert im Rahmen des Managementsystems sowie in den Energieaudits, - Amortisationszeit nach max. 3 Jahren bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	Verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieaudatoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die nach Absatz 1 umgesetzt und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden. (§ 4 Abs. 2 EnSimiMaV)	Kein explizites Bezugsjahr	Keine Regelung	EnMS Non-konformität
				Umsetzungsdauer entspricht dem Geltungszeitraum der Verordnung i.H.v. 18 Monaten					
				Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß §4 BImSchG sind von der Maßnahmen Umsetzungspflicht ausgeschlossen, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen (§ 4 Abs. 3 EnSimiMaV)					
Energieeffizienzgesetz – EnEfG	Bundesstelle für Energieeffizienz / Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Ab 18.11.2023	Pflicht zur Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystem bei einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh innerhalb der letzten drei Jahre (§ 8 Abs. 1 EnEfG)	Pflicht (bei \geq Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh innerhalb der letzten drei Jahre) zur Erstellung und Veröffentlichung eines Umsetzungsplans über wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen, identifiziert im Rahmen des EnMS sowie in den Energieaudits (§ 9 Abs. 1 S. 1 EnEfG)	Verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 (§ 9 Abs. 2 S.2 EnEfG)	Zertifizierungspflicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsetzungspläne sowie der "unwirtschaftlichen" Maßnahmen durch prüfungsbefähigte Stelle (§ 9 Abs. 2 S. 5 EnEfG)	Aktuellste Fassung	Keine Regelung	Je nach Verstoß ein Bußgeld i.H.v. 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR (§ 19 EnEfG)
			Maßnahmenableitungspflicht aus dem Energieaudit für Unternehmen, welche nach § 1 Nr. 4 EDL-G zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind (d.h. \geq Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh) (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnEfG)	Amortisationszeit nach max. 50 % der Nutzungsdauer (§ 9 Abs. 2 S. 2 EnEfG)					
			Erstellungszeitraum durchführbarer Umsetzungspläne binnen 3 Jahren nach Identifizierung im EnMS/Energieaudit (§ 9 Abs. 1 S. 1 EnEfG)	Anzusetzende Nutzungsdauer nach Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) des Bundesministerium der Finanzen; jedoch maximal 15 Jahre (§ 9 Abs. 2 S. 2, 3 EnEfG)					

Fall der „Nicht-Einhaltung“ und Fördermittelnutzung

Fall der „Nicht-Einhaltung“			Fördermittelnutzung			
Gegenleistung im Rahmen der Beihilfegewährung	BECV	Keine Beihilfegewährung	BECV	Gegenleistung im Rahmen der Beihilfegewährung	Fördermittel Dritter sind von der Investitionssumme abzuziehen	
	SPK		SPK			
	BesAR		BesAR			
	EnergieStG		Kürzung kostenlose Zuteilung i.H.v. 20 %		EnergieStG	Keine Anforderungen
	StromStG				StromStG	
	EU-ETS				TEHG	
Verpflichtung Ordnungsrecht	EnSimiMaV	EnMS Nonkonformität	EnSimiMaV	Verpflichtung Ordnungsrecht		
	EnEfG	Ordnungswidrigkeit / Bußgeld*	EnEfG			

* Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Plans nach § 9 EnEfG zieht nach § 19 EnEfG eine Ordnungswidrigkeit und ein Bußgeld nach sich

Zusammenfassung Anforderungsmatrix

	Management-system	Umsetzungspflicht	Umsetzungs-zeitraum	Abgleich Beihilfesumme	Bewertungs-methodik	Amortisations-grenze	Nutzungsdauer	Weitere Erfüllungsoptionen
BECV	ISO 50001	Ja	Rückwirkend	Ja	VALERI	60 %	Frei wählbar, max. 9 Jahre	Ja
SPK	ISO 50001	Ja	Bis 31.12.2024 / siehe BECV*	Ja	Statische Methode / VALERI*	3 Jahre	Undefiniert	Ja*
BesAR	ISO 50001	Ja	Unterschiedlich	Unterschiedlich	VALERI	60 %	Frei wählbar	Ja
EnergieStG	ISO 50001	Bereitschafts-erklärung	Zukünftig	Nein	Undefiniert	Undefiniert	Frei wählbar	Nein
StromStG	ISO 50001	Bereitschafts-erklärung	Zukünftig	Nein	Undefiniert	Undefiniert	Frei wählbar	Nein
EU-ETS	ISO 50001	Ja	Rückwirkend bis 2019**	Nein	-**	3 Jahre**	-**	Nein
EnSimiMaV	ISO 50001	Ja	-	-	VALERI	20 %	15 Jahre	Nein
EnEfG	ISO 50001	Nein	(Umsetzungspläne 3 Jahre)	-	VALERI	50 %	AfA-Tabellen / max. 15 Jahre	Nein

Kurzvorstellung

GALLEHR + PARTNER[®]
GALLEHR SUSTAINABLE RISK MANAGEMENT GMBH

Dezember 2023

GALLEHR+PARTNER[®] ist eine in Deutschland eingetragene Marke von Sebastian Gallehr und bezieht sich auf das Unternehmensnetzwerk, dem auch die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH angehört.

GALLEHR+PARTNER®

– Die Lotsen für die Industrie in Richtung Klimaneutralität

GALLEHR+PARTNER® hat sich mit dem Anspruch, Lotse für die Industrie in eine wettbewerbsfähige und klimafreundliche Zukunft zu sein, als ein führender Anbieter von Klimaschutz-, Energieeffizienz- und nachhaltigen Energiebeschaffungs-Dienstleistungen etablieren können.

Der Kundenstamm der Gallehr Sustainable Risk Management GmbH umfasst eine Vielzahl national und international renommierter, auch börsennotierter Unternehmen, vornehmlich aus dem Industrie-, Energieversorger-, Agrar- und Flugverkehrsbereich. Wir sind seit 2007 am Markt tätig und konnten unser Know-how mittels unseren erfahrenen, mittlerweile 25 Beratern und Experten bereits bei mehr als 150 Unternehmen erfolgreich einbringen.

GALLEHR+PARTNER® – AUSGEWÄHLTE REFERENZEN



HelmholtzZentrum münchen
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt





Klima- und CSR-Strategie

- Transformationskonzept in Richtung Klimaneutralität (auch mit Bundesförderung)
- Nachhaltigkeitsstrategie
- Marktumfeldanalyse
- Stakeholderanalyse
- Climate Impact Assessment
- Zielformulierung (z.B. auf Basis SBTi)
- Umsetzungsbegleitung
- Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463



Verpflichtender Emissionshandel europäisch und national

- Strategische Beratung und Optimierung
- 1°bis 360° - Unterstützung
- Erfüllung der Berichtspflichten des Carbon Border Adjustment Mechanism
- Erstellung von Zuteilungsanträgen, Überwachungsplänen, Methodenplänen, Zuteilungsdatenberichten, Emissionsberichten, Verbesserungsberichten im Formular-Management-System (FMS) und der DEHSt-Plattform
- Registerkontoführung (europäisch und national)
- Wechsel zwischen TEHG und BEHG
- Weitere Unterstützungen (VPS, Registerkonto, Handel etc.)



Managementsysteme

- Aufbau und Betrieb von agilen Managementsystemen
- Paris kompatible Klimamanagementsysteme
- Zertifizierungsfähige Energie- und Umweltmanagementsysteme
- Zusammenführung zu integrierten Managementsystemen
- Fit-for-55 und EU-Taxonomie konforme Governance- / Führungs-Strukturen



Nachhaltige Energiebeschaffung- und Erzeugung

- Resiliente, kostenoptimale und risikogerechte Beschaffungsstrategie
- Tender Services von Festpreis bis strukturierter Beschaffung
- Eigenerzeugung, PPA, HKN, Wasserstoff- und Biogas-Zertifikate sowie Integration in die bestehende Energiebeschaffung
- Nachhaltigkeitsbewertung von Strom und Energieträgern (Additionalitybewertung)



Strompreis-kompensation

- Potentialanalyse
- Antragstellungen und Änderungsanträge im geforderten Format (FMS)
- Begleitung der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer
- Durchführung des Versands und der Kommunikation über VPS inkl. VPS Backup
- Identifizierung und Umsetzungsbegleitung von ökologischen Gegenleistungen



Carbon Footprint (CO₂e-Fußabdruck)

- Corporate-, Product- & Project- Carbon Footprints
- Lebenszyklusanalyse
- Auf Basis anerkannter Guidelines & Normen (GHG Protocol, ISO, PAS)



Freiwillige CO₂e-Kompensation und Kommunikation

- Strategische Beratung
- Bewertung und Auswahl geeigneter Projekte und Anbieter
- Identifizierung und Einordnung von Reputations- und Compliancerisiken
- Fachlich inhaltliche Unterstützung bei der klima- und nachhaltigkeits-relevanten Kommunikation an Kunden, Investoren und andere Stakeholder
- Portfolio- und Risikomanagement



Sektorkopplung, Power to X, H₂

- Strategische Beratung
- Fördermittelscreening
- Wasserstoff-Farbenlehre
- Synthetische Kraftstoffe
- Flexibilitätspotentiale heben
- Realisierung H₂- bzw. Power to X - Stromkostenprivilegien



Optimierung Energieebenenkosten

- Netznutzungs-, Umlagen-, Steuer- und Abgabenmanagement
- Privilegien identifizieren und nutzen (z.B. Strompreiskompensation, Sonderformen Netznutzung)
- Kostenmanagement
- Auswirkungen von Elektrifizierungs- und Eigenerzeugungsmaßnahmen

Gallehr Sustainable Risk Management GmbH

Hauptstraße 43
D-61184 Frankfurt a.M./Karben
Phone +49 6039 92 636 86
Fax: +49 6039 92 636 89
Web: www.gallehr.de
E-Mail: info@gallehr.de

Gallehr Sustainable Risk Management GmbH, HRB 80660, St.Nr. 02023400391, Amtsgericht Frankfurt am Main, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Sebastian Gallehr
GALLEHR+PARTNER® ist eine in Deutschland eingetragene Marke von Sebastian Gallehr und bezieht sich auf das Unternehmensnetzwerk, dem auch die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH angehört.